

4 K 152/12.MZ



Verkündet am: 25. Januar 2013

gez. Bowitzky

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: ..

g e g e n

das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vertreten
durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Löhrrstraße 113,
56068 Koblenz,

- Beklagter -

w e g e n Beitrags zur Rechtsanwaltsversorgung

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2013, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wabnitz
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Seckler
ehrenamtlicher Richter Personalfachkaufmann Stappert

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die vorläufige Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für das Jahr 2011 durch den Beklagten.

Der 1974 geborene Kläger ist seit Sommer 2003 selbständiger Rechtsanwalt und Mitglied im beklagten Versorgungswerk.

Im Juli 2011 informierte der Beklagte seine Mitglieder darüber, dass bei denjenigen, die noch keinen ausreichenden Einkommensnachweis für 2011 vorgelegt hätten, eine vorläufige 10/10 Festsetzung des Regelpflichtbeitrags vorgenommen worden sei. Die Mitglieder hätten die Möglichkeit, den Beitrag nach dem zuletzt festgestellten Einkommen vorläufig zu entrichten, müssten dann aber mit einer Zinsbelastung rechnen, wenn das beitragspflichtige Einkommen gestiegen sein sollte. Sollte bis Ende 2013 kein Einkommensnachweis für 2011 vorgelegt werden, werde die Beitragsfestsetzung rechtsbeständig. Gegen den vorläufigen Bescheid müsse kein Widerspruch eingelegt werden; bei Vorlage des Einkommensnachweises werde ein korrigierter, endgültiger Bescheid erstellt. Sollte der Einkommensnachweis nicht zeitnah vorgelegt werden, sei mit der Festsetzung von Säumniszuschlägen zu rechnen.

Unter dem 30. August 2011 erließ der Beklagte den vorläufigen Beitragsbescheid für das Jahr 2011 und setzte darin einen Pflichtbeitrag in Höhe des monatlichen Höchstbetrags von 1.094,50 € fest. Begründet wurde diese Festsetzung damit, dass der erforderliche Einkommensnachweis für die endgültige Beitragsfestsetzung 2011 nicht vorliege. Der monatliche Beitrag könne jedoch vorläufig in Höhe von 551,26 € gezahlt werden, ausgehend von einem Monatseinkommen in Höhe von 2.770,17 € [dies entsprach dem Einkommen im Steuerbescheid 2009] mit einem Beitragssatz von 19,9 %. Bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung nach Vorlage des Einkommensnachweises würde lediglich der vorgenannte Betrag, ausgehend von dem bislang mitgeteilten Einkommen eingezogen. Zur Vermeidung von Zinsen und Säumniszuschlägen könne der Kläger eine höhere vorläufige Zahlung in Höhe von 1.094,50 € leisten, die nach endgültiger Festsetzung verrechnet würde. Der Bescheid sei – ohne Erforderlichkeit eines Widerspruchs – abzuändern und der Beitrag neu festzusetzen, wenn der Einkommensnachweis erbracht sei. Er werde bestandskräftig, wenn nicht bis zum Ablauf des übernächsten Jahres (2013) ein neuer Bescheid ergehe.

Unter dem 1. September 2011 legte der Kläger Widerspruch ein. Der vorläufige Beitragsbescheid verlagere das Zinsrisiko ohne sachgerechten Grund und ohne Möglichkeit einer Erstattung im Falle der Überzahlung auf ihn. Der Begriff der „zeitnahen“ Vorlage von Einkommensnachweisen i. S. v. § 26 Abs. 2 der Satzung des Beklagten sei dahingehend auszulegen, dass Einkommensnachweise zeitnah vorgelegt würden, wenn die Steuererklärung vor Ablauf des 31. Dezember des Folgejahres beim Finanzamt eingegangen sei, bis dahin könne die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden, was in vielen Fällen geschehe. Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010 habe erst am 31. Mai 2011 geendet. Auch den Kollegen, die diese Frist ausgeschöpft hätten, dürfe in hoher Zahl noch kein Steuerbescheid vorliegen. Um gegen nachlässige Kollegen ein Druckmittel zu haben, biete es sich an, die vorläufigen Beitragsbescheide jeweils im Januar des Folgejahres zu erlassen. Die Vorgehensweise nach dem vorläufigen Beitragsbescheid führe zu einem erheblichen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehe.

Unter dem 19. Januar 2012 setzte der Beklagte entsprechend seiner im Jahr 2011 ausgeübten Praxis im vorläufigen Beitragsbescheid für 2012 den monatlichen Beitrag auf den Regelpflichtbeitrag in Höhe von 1.097,60 € fest. Der Kläger könne vorläufig den monatlichen Beitrag in Höhe von 542,95 € zahlen.

Auch gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Es finde der Versuch statt, Zinseinkünfte auf dem Rücken schlechter verdienender Rechtsanwälte durchzusetzen. „Poor pay more“ habe in der Anwaltschaft nichts verloren.

Unter dem 2. Februar 2012 legte der Kläger den Einkommensteuerbescheid für 2010 vor. Dieser wies ein Jahreseinkommen von 34.408,- € auf. Für 2010 setzte der Beklagte auf dieser Grundlage einen Beitrag in Höhe von 570,60 € endgültig fest.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2012, dem Kläger zugegangen am 10. Februar 2012, wurde der Widerspruch gegen den vorläufigen Beitragsbescheid 2011 zurückgewiesen.

Nach § 23 Abs. 1 der Satzung sei jedes Mitglied verpflichtet, monatlich den Regelpflichtbeitrag zu leisten, der dem Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspreche. Bei Mitgliedern, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreiche, sei der Beitrag entsprechend dem nachgewiesenen Gesamteinkommen festzusetzen. Es sei Sache des Mitglieds, ein entsprechendes Einkommen nachzuweisen. Da einem selbständigen Rechtsanwalt die Höhe seines Einkommens erst im Laufe des Folgejahres bekannt sei, biete er, der Beklagte, bezüglich der Beitragsfestsetzung zwei Möglichkeiten an: zum einen die vorläufige Beitragsfestsetzung, die in eine endgültige münde, sobald das Einkommen nachgewiesen sei, zum anderen die endgültige Festsetzung aufgrund des Einkommens des vorletzten Jahres. Wenn der Kläger vermeiden wolle, dass zu hohe Beitragslasten vorläufig festgesetzt würden, habe er die Möglichkeit für eine Veranlagung nach dem Ergebnis des vorletzten Jahres zu optieren.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz könnten Säumniszuschläge und Zinsen nur erhoben werden, wenn ein formaler – wenn auch vorläufiger –

Beitragsbescheid ergangen sei. Es bleibe daher keine andere Möglichkeit, als die Beiträge vorläufig auf den Regelpflichtbeitrag festzusetzen und den Mitgliedern zu gestatten, die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu leisten.

Mit seiner am 8. März 2012 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Er werde durch die Verzugszinsen und Säumniszuschläge benachteiligt.

Nach § 26 Abs. 2 der Satzung könnten Beiträge vorläufig festgesetzt werden, wenn zeitnahe Einkommensnachweise nicht vorlägen. Das Mitglied habe zwar die Möglichkeit, den Beitrag nach seinem zuletzt festgestellten Einkommen vorläufig zu entrichten, müsse dann aber mit Zinsbelastung und Säumniszuschlägen rechnen, wenn sein beitragspflichtiges Einkommen gestiegen sein sollte. Umgekehrt würden Beiträge, die aufgrund der Regelung zu viel gezahlt würden, nicht verzinst, sondern lediglich mit den laufenden Pflichtbeiträgen verrechnet.

Die Festsetzung des Höchstbetrags sei vorliegend unverhältnismäßig. Der Zweck, den der Beklagte mit der vorläufigen Beitragsfestsetzung verfolge, nämlich die langfristige Sicherung des Bestandes einer ausreichenden Kapitaldecke durch die Vermeidung von vorläufiger Unterfinanzierung durch die Beitragspflichtigen, könne auch mit einem milderen Mittel erreicht werden. Die vorläufige Beitragsfestsetzung solle Einkommenssteigerungen bei den Mitgliedern pauschal berücksichtigen und vermeiden, dass im laufenden Beitragsjahr nicht an die tatsächliche Einkommenssituation angepasste Beiträge entrichtet würden. Es verstoße aber gegen das Übermaßverbot, wenn bei Nichtvorliegen aktueller Einkommensnachweise der Höchstbetrag zu entrichten sei. Er, der Kläger, werde verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der einer 100 %-igen Steigerung seines Einkommens zwischen zwei Beitragsjahren entspreche. Eine solche Steigerung sei unrealistisch. Die Synchronisation zwischen Einkommensentwicklung und der vorläufigen Beitragspflicht könne auch durch Sicherheitszuschläge in Größenordnungen zwischen 15 und 20 % erreicht werden. Dies stelle ein milderes Mittel dar.

Die gängige Praxis, bis zur zeitnahen Vorlage von Einkommensnachweisen den Höchstbetrag festzusetzen, betreffe faktisch alle selbständigen Rechtsanwälte. Bei ihnen sei nach der Satzung der Einkommensnachweis durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung eines Steuerberaters zu

führen. Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung habe für 2010 am 31. Mai 2011 geendet bzw. bei Fristverlängerung am 31. Dezember 2011. Zu dem vom Beklagten zugrunde gelegten Zeitpunkt sei es der überwiegenden Anzahl der selbständigen Rechtsanwälte unmöglich gewesen, bereits einen Steuerbescheid vorzulegen.

Soweit auf die alternative Vorgehensweise verwiesen werde, es dem Mitglied unter Inkaufnahme von Säumniszuschlägen und Zinsbelastungen zu gestatten, zunächst den Vorjahresbeitrag zu entrichten, beseitige dies die Unverhältnismäßigkeit nicht. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung darüber könne er noch keine vollständige Übersicht über seine Einkommensverhältnisse für das aktuelle Beitragsjahr haben und über das Risiko von Säumniszuschlägen und Zinsbelastungen nicht sachgerecht entscheiden. Die Festsetzung des Höchstsatzes sei darüber hinaus auch wegen Ermessensnichtgebrauch rechtswidrig. Der Beklagte übe das eingeräumte Ermessen durch die generelle Festsetzung des Höchstsatzes für alle Mitglieder, bei denen keine zeitnahen Einkommensnachweise vorlägen, gerade nicht aus.

Der Kläger beantragt,

den vorläufigen Beitragsbescheid vom 30. August 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Februar 2012 aufzuheben soweit er ihm auferlegt, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von mehr als 570,60 € zu zahlen,

sowie

die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen und verweist auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Dem Kläger sei angeboten worden, eine endgültige Beitragsveranlagung auf der Basis des Einkommens des vorletzten Jahres vorzunehmen.

Er, der Beklagte, sei gehalten, eine Benachteiligung der angestellten Mitglieder zu vermeiden, bei denen monatsgenau entsprechend dem Einkommen Beiträge erhoben würden. Im Falle des Klägers sei davon ausgegangen worden, dass er auf Dauer ein höheres Bruttoeinkommen als 34.408,- € erwirtschaftete, insbesondere, weil er ausweislich seines Briefkopfes noch zwei Rechtsanwältinnen und einen Rechtsanwalt beschäftige.

Der Verwaltungsaufwand werde zulasten der Versicherungsgemeinschaft unnötig dadurch geprägt, dass ein Teil der Mitglieder Einkommensnachweise, wenn überhaupt, nur verspätet vorlege; die Beitragserfassung sei daher außerordentlich zeitaufwändig und mühsam und verursache unnötige Kosten. Wenn schon die richtigen Beiträge nicht zeitnah gezahlt würden, sollten die dadurch der Versicherungsgemeinschaft entstehenden Nachteile so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Säumniszuschläge würden nur erhoben, wenn vorhandene Einkommensunterlagen nicht zeitnah vorgelegt würden. Dies ergebe sich aus § 26 Abs. 6 der Satzung.

Verzugszinsen seien nach § 26 der Satzung erst bei einem Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten zu entrichten. Es sei davon auszugehen, dass ein Anwalt nach Ablauf von zwei oder drei Monaten einen Überblick über sein Einkommen habe. Zum endgültigen Nachweis des Einkommens sei auch kein Steuerbescheid erforderlich. Maßgeblich sei das Arbeitseinkommen wie in § 15 SGB IV definiert, d.h. die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben.

Sei ein Mitglied nicht in der Lage, einigermaßen zuverlässig sein Einkommen zu schätzen, biete er, der Beklagte, nach wie vor die Möglichkeit einer endgültigen Beitragsfestsetzung anhand des Einkommensnachweises für das vorletzte Beitragsjahr an. Dieses Verfahren werde von der überwiegenden Zahl der selbständigen Rechtsanwälte genutzt und erlaube eine unproblematische und kostengünstige Veranlagung.

Soweit der Kläger einen Verstoß gegen Art. 3 GG rüge, liege ein solcher nicht vor. Er, der Beklagte, sei allerdings bemüht, soweit möglich eine Schlechterstellung der angestellten Mitglieder zu vermeiden.

Es sei nicht seine Aufgabe, den Nachweis zu führen, dass ein Mitglied nicht den Regelpflichtbeitrag zu entrichten habe, sondern Sache des Mitglieds, im Einzelnen

darzutun, dass sein Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze angesiedelt sei.

Der Kläger trägt dazu replizierend vor:

Grund seiner Klage sei, dass die selbständigen Mitglieder den Höchstsatz zahlen sollten, obwohl sich ihr Einkommen tatsächlich nicht erhöht habe, sie diesbezüglich aber über keine Nachweise verfügten.

Soweit der Beklagte auf die Gleichbehandlung selbständiger und angestellter Mitglieder verweise, behandle er wesentlich ungleiche Sachverhalte gleich. Bei angestellten Rechtsanwälten stünde das monatliche Bruttoeinkommen bereits bei Beginn eines Monats fest und bleibe – außer bei einer Gehaltserhöhung – während des gesamten Beitragszeitraums gleich. Bei selbständigen Rechtsanwälten hingegen könnten die monatlichen Einnahmen erheblich schwanken, so dass die Beitragsfestsetzung auf einem Jahresmittel beruhe, was durch Einkommensnachweise zu belegen sei. Nach der Satzung sei die Unsicherheit bei selbständigen Rechtsanwälten hinsichtlich der Einkommensverhältnisse durch die Anknüpfung an den Steuerbescheid zu beseitigen. Die Satzung trage der unterschiedlichen Situation von angestellten und selbständigen Rechtsanwälten bereits ausreichend Rechnung.

Die Festsetzung der Beiträge auf Basis des Einkommens des vorletzten Jahres sei gerade keine endgültige Beitragsveranlagung; dann würden nämlich keine Zinsen und Säumniszuschläge anfallen. In dem vorläufigen Beitragsbescheid sei ausdrücklich die Rede von einer „vorläufigen Entrichtung“ des Beitrags auf Basis des zuletzt festgestellten Einkommens. Die Beitragsfestsetzung auf Basis des zuletzt verbeitragten Einkommens sei aufgrund von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen keine gangbare Alternative. Der Beklagte erlasse dann nämlich keinen erneuten vorläufigen Bescheid, sondern der vorläufige Bescheid bleibe bestehen und der Beklagte dulde lediglich, dass das Mitglied seinen zuletzt endgültig festgesetzten Beitrag zahle. Das Mitglied sei ausschließlich auf das Wohlwollen des Beklagten angewiesen, dass dieser aus dem dann bestandskräftigen vorläufigen Bescheid über den Höchstsatz keine Rechte herleite. Die Duldung sei als Stundung i. S. v. § 26 Abs. 7 der Satzung zu sehen; bei der Zinsregelung des § 26 Abs. 7 Satz 2 der Satzung bestehe kein Ermessensspielraum.

Die in der Klageerwiderung vorgetragenen Ermessenserwägungen seien nachgeschoben und verspätet. Alleine aus der Beschäftigung der angestellten Anwälte könne wegen der Lohn- und Lohnnebenkosten keine Einkommenssteigerung hergeleitet werden.

Er habe ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse daran, die Praxis des Beklagten überprüfen zu lassen. Es sei ihm wirtschaftlich nicht zumutbar, bis zur endgültigen Beitragsfestsetzung den Höchstbetrag zu zahlen. Dies bringe ihn in eine wirtschaftlich angespannte Situation; überzahlte Beträge würden nicht verzinst. Ein allgemeiner Verwaltungsaufwand könne die Einzelfallgerechtigkeit nicht beschneiden, Art. 3 GG sei insoweit höherrangig. Der vom Beklagten angesprochene Verwaltungsaufwand stelle zudem „sowieso-Kosten“ dar; im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens entstehe nahezu derselbe Aufwand. Es sei einem Mitglied nicht zumutbar, im Einzelfall darzulegen, warum der Höchstbetrag tatsächlich nicht gezahlt werden könne. Der Verwaltungsaufwand würde so vom Beklagten auf die Mitglieder verschoben.

Die selbständigen Rechtsanwälte würden in ihrer finanziellen Bewegungsfreiheit eingeschränkt; dies verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Er bestreitet mit Nichtwissen, dass Säumniszuschläge nur erhoben werden, wenn vorhandene Einkommensunterlagen nicht zeitnah weitergeleitet würden. Aus dem vorläufigen Beitragsbescheid gehe dies jedenfalls nicht hervor.

Nach zwischenzeitlicher Vorlage des Einkommensteuerbescheids 2011 wurde unter dem 15. Januar 2013 der Beitrag für 2011 endgültig auf 802,98 € festgesetzt, ausgehend von einem Monatseinkommen in 2011 in Höhe von 4.035,08 €. Es ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 3.020,94 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 392,68 € (gesamt: 3.413,32 €). Säumniszuschläge fielen keine an.

Der Beklagte trägt zuletzt noch vor, er biete seinen Mitgliedern an, eine Beitragsveranlagung auf der Basis des letzten oder vorletzten Jahres durchzuführen. Dazu gebe es keine Satzungsbestimmung, die Regelung werde zwischen ihm und dem Mitglied vereinbart. Die Festsetzung 2011 betreffend sei dem Kläger angeboten worden, einmalig in einen Veranlagungsmodus zu wechseln, der es ermögliche, bereits für das laufende Jahr endgültig auf Basis des

Einkommens des vorletzten Jahres festgesetzt zu werden. Davon habe der Kläger immer noch nicht Gebrauch gemacht. Die gegen ihn festgesetzten Zinsen wären vermeidbar gewesen, wenn er sich für die angebotene Festsetzungsmethode entschieden oder aber seine laufenden Beitragszahlungen in 2011 entsprechend erhöht hätte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die beigezogenen Verwaltungsakten sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 25. Januar 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Trotz zwischenzeitlichem Erlass des endgültigen Beitragsbescheids für das Beitragsjahr 2011 hat sich das Anfechtungsbegehren nicht erledigt, weil der vorläufige Beitragsbescheid weiterhin rechtliche Grundlage für die vom Beklagten geltend gemachten Zinsansprüche bleibt. Die Anfechtungsklage ist daher (weiterhin) zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Bescheid des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Rechtliche Grundlage für den angefochtenen vorläufigen Beitragsbescheid ist § 26 Abs. 2 der Satzung des Beklagten.

Gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung des Beklagten ist § 6 Rechtsanwaltsversorgungsgesetz – RAVG –. Dieser sieht in Abs. 3 vor, dass der Beitrag durch Bescheid festgesetzt wird; Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen. Die Einzelheiten der Beitragsbemessung, -anpassung und -erhebung sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1

RAVG der Satzungsbefugnis des Beklagten überlassen. Bei der Beitragserhebung kommt dem Versorgungswerk als autonomem Satzungsgeber im Rahmen der Satzungsermächtigung ein Gestaltungsspielraum zu, der durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Zweck der Versorgungseinrichtung begrenzt ist und innerhalb dessen er typisieren darf, auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten aber Rücksicht nehmen muss (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.8.1999 – 9 B 96.2276 –, juris, Rn. 35; VG München, Urteil vom 11. Dezember 2006 – M 3 K 06.3382 –, juris, Rn. 20).

Insoweit regelt § 23 der Satzung die Beiträge und § 26 der Satzung das Beitragsverfahren. § 23 Abs. 2 Satz 1 der Satzung sieht für die Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, als Beitrag einen entsprechenden Anteil aus der Summe des jeweils nachgewiesenen Gesamteinkommens vor. § 23 Abs. 2 Satz 3 der Satzung bestimmt als Einkommensnachweis (Nr. 1) die Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids oder die Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder (Nr. 2) bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses die Vorlage einer Entgeltbescheinigung für das laufende Kalenderjahr. Die Beiträge werden gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung durch Bescheid festgesetzt. § 26 Abs. 2 der Satzung sieht vor, dass der Beklagte Beiträge vorläufig festsetzen kann, wenn zeitnahe Einkommensnachweise nicht vorliegen.

Bei der Beitragsfestsetzung für selbständige Rechtsanwälte bestehen generell zwei Möglichkeiten, die der Beklagte tatsächlich auch beide durchführt. Zum einen besteht die Möglichkeit einer „Gegenwartsveranlagung“, d.h. dass sich der Beitrag nach dem Einkommen des jeweiligen Beitragsjahrs richtet. Bei selbständigen Rechtsanwälten ist für das Einkommen der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Dieser ist nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) – vereinfacht ausgedrückt – der Unterschied des Betriebsvermögens am Jahresanfang und am Jahresende (unter Berücksichtigung der Einlagen und Entnahmen), nach § 4 Abs. 3 EStG der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Diesen Arten der Gewinnermittlung ist gemein, dass sie erst am Jahresende durchführbar sind. Insoweit ist es bei selbständigen Rechtsanwälten erst am Jahresende möglich, das für die Beitragsfestsetzung

maßgebliche Einkommen zu ermitteln. Dies bedingt, dass bei der „Gegenwartsveranlagung“ zunächst eine vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgen muss, die dann nach Feststellung des für das Beitragsjahr maßgeblichen Einkommens in eine endgültige Festsetzung mündet. Ist der endgültige Beitrag höher als der vorläufig festgesetzte, so kommt es zu einer Nachzahlung; ist der endgültige Beitrag niedriger, so kommt es – nach der Praxis des Beklagten – zu einer Verrechnung mit den laufenden Beitragszahlungen.

Bei der „Vergangenheitsveranlagung“ hingegen erfolgt (direkt) eine endgültige Festsetzung des Beitrags und zwar auf der Grundlage des Einkommens des letzten oder vorletzten Jahres (siehe allgemein zur Zulässigkeit dieser Beitragsfestsetzung und deren Vorteile hinsichtlich des Verwaltungsaufwands VG Berlin, Urteil vom 19. April 2011 – 12 K 171.10 –, juris; BayVGH, Urteil vom 18. Dezember 1992 – 9 B 92.1182 –, juris und Urteil vom 16. August 1999 – 9 B 96.2276 –, juris; Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 20. März 2002 – 21 A 243/02 –, juris). Einkommenssteigerungen oder -rückgänge werden bei dieser Art der Beitragsfestsetzung nur zeitversetzt erfasst; je nach Einkommensentwicklung kann sich die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des letzten/vorletzten Jahres als vorteilhaft oder nachteilhaft darstellen. Sinkt das Einkommen, so muss das Mitglied Vorsorge treffen, um den höheren Beitrag aus dem Einkommen des letzten/vorletzten Jahres zahlen zu können (BayVGH, a.a.O., Rn. 40).

Der Beitrag des Klägers für das Jahr 2011 wurde – wie auch in den Jahren zuvor – im Rahmen der „Gegenwartsveranlagung“ festgesetzt. Da im laufenden Beitragsjahr 2011 der Einkommensnachweis für 2011 – selbstverständlich – noch nicht vorgelegen hat, hat der Beklagte eine vorläufige Festsetzung nach § 26 Abs. 2 der Satzung, vorgenommen. Er hat den Beitrag auf den Höchstbetrag in Höhe von 1.094,50 € festgesetzt, dem Kläger jedoch eingeräumt, vorläufig nur 551,26 €, d. h. den endgültigen Beitrag aus 2009, zu zahlen. Darüber hinaus hat der Beklagte im Bescheid erklärt, er werde ebenso nur den Betrag in Höhe von 551,26 € einziehen. Zur Vermeidung von Zinsen und Säumniszuschlägen könne der Kläger den höheren Betrag zahlen, es erfolge nach endgültiger Festsetzung eine Verrechnung.

Was die Höhe des vorläufig festgesetzten Beitrags betrifft, so gilt zunächst folgendes: Unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit muss die vorläufige Festsetzung davon geprägt sein, dass der selbständige Rechtsanwalt im laufenden Beitragsjahr (idealerweise) so stehen sollte, wie er stünde, wenn er – ebenso wie die angestellten Rechtsanwälte, bei denen das aktuelle Einkommen bekannt ist und die ihren Beitrag auf dessen Grundlage zu entrichten haben – den Beitrag entrichten würde, der seinem tatsächlichen, aber noch nicht bekannten, Einkommen im Beitragsjahr entspricht. So würde weder für den selbständigen Rechtsanwalt noch für das Versorgungswerk ein Zins- bzw. Liquiditätsvor- oder -nachteil entstehen. Idealerweise müsste daher der vorläufige Beitrag möglichst dem erst später feststellbaren endgültigen Beitrag entsprechen. Eine solche Schätzung – etwa anhand der Vorjahreseinkommen und zu erwartender Entwicklungen (siehe dazu etwa OVG RP, Urteil vom 26. Oktober 2011 – 6 A 10509/11.OVG –, juris, Rn. 26) – ist jedoch, gerade bei kleineren Rechtsanwaltskanzleien, in der Regel schwierig, was sich auch im Fall des Klägers daran zeigt, dass sich sein Einkommen unterschiedlich entwickelt: so betrug die Steigerung von 2009 (33.242,- €) nach 2010 (34.408,- €) lediglich ca. 3,5 %, während die Steigerung von 2010 (34.408,- €) nach 2011 (48.420,- €) etwa 41 % beträgt. Auch ein Sicherheitszuschlag – wie ihn der Kläger vorgeschlagen hat – stößt hier an seine Grenzen. Auf Seite des Mitglieds ist jedoch zu berücksichtigen, dass die „pauschale“ vorläufige Festsetzung des Höchstbetrags eine im Einzelfall durchaus unrealistische Einkommensentwicklung abbilden würde, im Fall des Klägers etwa – ausgehend vom Jahreseinkommen 2009 in Höhe von 33.242,- € – eine Steigerung von 98 % in einem Jahr. Alleine die Festsetzung des Höchstbetrags, d.h. ohne die sogleich im Einzelnen zu beurteilenden „Erleichterungen“ durch den Beklagten, wäre daher ungeachtet eines gewissen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraums des Beklagten ermessensfehlerhaft, wenn er vollkommen losgelöst von der individuellen Einkommenssituation des Mitglieds erfolgen würde. Insoweit ist die Situation des Klägers auch nicht vergleichbar mit den Fällen, in denen der Höchstbetrag deshalb festgesetzt wird, weil das Mitglied trotz entsprechender Aufforderung keine Einkommensnachweise vorgelegt hat (siehe dazu VGH BW, Urteil vom 24. September 1993 – 9 S 613/93 –, juris: Verpflichtung des Versorgungswerks zur möglichst realistischen Schätzung und in Aufgabe dieser Rechtsprechung

VGH BW, Urteil vom 9. Juni 2009 – 9 S 830/09 –, juris: Orientierung am Regelpflichtbeitrag mangels irgendwie gearteter Anknüpfungspunkte nicht ermessensfehlerhaft). Dem selbständigen Rechtsanwalt ist es vielmehr typischerweise nicht möglich, sein Einkommen für die „Gegenwartsveranlagung“ vor Ablauf des Beitragsjahrs festzustellen.

Die – unter dem Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit zur Wahrung der Zinsansprüche vorgenommene – vorläufige Festsetzung des Höchstbetrags ist jedoch durch die im vorläufigen Bescheid aufgenommenen „Erleichterungen“ zugunsten des Mitglieds so weit abgemildert, dass diese Art der Beitragsfestsetzung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

So räumt der Beklagte dem Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit einer niedrigeren monatlichen Zahlung, basierend auf der letzten endgültigen Festsetzung (hier: 2009), ein. Die durch die im laufenden Beitragsjahr zu leistenden Zahlungen entstehende Liquiditätsbelastung ist damit erheblich abgeschwächt und trägt dem Einkommen in der Vergangenheit und damit der Einkommenssituation des Mitglieds hinreichend Rechnung. Damit wird der vorläufige Beitrag, zumindest was die laufenden Zahlungspflichten betrifft, unter Berücksichtigung der Vorjahreseinkommen der zu erwartenden Höhe angepasst. Bereits insoweit liegt ein hinreichender Bezug auf die individuellen Verhältnisse des Mitglieds im Sinne der Ermessensausübung vor. Dass die generelle Handhabung der „Gegenwartsveranlagung“ davon abgesehen bei allen Mitgliedern, die dieser Veranlagung unterliegen, im Wesentlichen gleichartig gehandhabt wird, steht der Ermessensbetätigung nicht entgegen; dies gebietet sich vielmehr vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung. Im Übrigen hat der Kläger auch im gesamten Verfahren nicht konkret vorgetragen, inwieweit seine wirtschaftliche Situation gefährdet sei oder welche außergewöhnlichen Besonderheiten in seinem Falle nicht berücksichtigt worden seien.

Soweit der Kläger vorträgt, er sei auf das Wohlwollen des Beklagten angewiesen, dass dieser eine niedrigere Zahlung dulde und keine Rechte aus dem Bescheid herleite, ist dem entgegenzuhalten, dass der Beklagte im Bescheid ausdrücklich erklärt, er werde keinen höheren Beitrag einziehen. Daran wird sich der Beklagte – sollte es (was die Kammer für unwahrscheinlich erachtet) darauf ankommen –

festhalten lassen müssen. Insoweit besteht also kein Risiko für den Kläger. Ebenso ist dadurch eine mögliche Belastung dahingehend, dass überzahlte Beträge nicht verzinst und nicht zurückerstattet, sondern verrechnet werden, minimiert, weil nach alledem lediglich der niedrigere Betrag zu zahlen ist.

Die vom Kläger geltend gemachte „Gefahr“, der vorläufige Bescheid werde nach zwei Jahren rechtsbeständig, ist ebenfalls tatsächlich nicht gegeben. Zum einen ist diese „Gefahr“ für den Kläger, der bislang seine Einkommensnachweise immer in einem erheblich kürzeren Zeitraum vorlegen konnte und bei dem mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch davon auszugehen ist, dass er dies auch weiterhin kann, nur eine abstrakte und hypothetische. Zum anderen ist die zugrunde liegende Satzungsbestimmung in § 26 Abs. 2 Satz 2 eine „Soll“-Vorschrift. Für den Fall, dass ein Mitglied trotz aller Bemühungen die entsprechenden Nachweise dennoch nicht innerhalb dieses Zeitraums erbringen könnte, läge eine Abweichung vom angenommenen Regelfall – Vorlage des Einkommensteuerbescheids nach 2 Jahren – vor, der ein Abweichen von diesem zeitlichen Rahmen gebieten würde.

Soweit der Kläger die Möglichkeit von Säumniszuschlägen als Belastung ansieht, so ergeben sich diese nach den Satzungsbestimmungen (§ 26 Abs. 5 und 6 der Satzung) nur, wenn er vorhandene Belege nicht zeitnah vorlegt. Dies hat der Kläger jedoch eigenverantwortlich in der Hand und ist keine unmittelbare Folge des streitgegenständlichen Bescheids.

Soweit der Kläger vorträgt, es handle sich bei der Duldung der Zahlung des niedrigeren Betrags um eine Stundung nach § 26 Abs. 7 der Satzung, bei der zwingend Stundungszinsen anfielen, so trifft dies nicht zu, weil die Fälligkeit der Beiträge (angesichts der Sicherung eines möglichen Zinsanspruchs) gerade nicht hinausgeschoben werden soll. Von einer Stundung geht auch der Beklagte im Übrigen erkennbar nicht aus.

Nach alledem bleibt als Benachteiligung ausschließlich die aus der vorläufigen Beitragsfestsetzung resultierende mögliche – bei steigendem Einkommen sich realisierende – Zinsbelastung bei Ergehen des endgültigen Bescheids mit einem höheren Beitrag. Auch insoweit liegt aber im Ergebnis keine unverhältnismäßige Belastung des Klägers vor.

Dieser Zinsbelastung steht zum einen nämlich ein Liquiditätsvorteil und ein – wenn auch nach dem Zinssatz wohl geringerer – Zinsvorteil gegenüber, weil das Mitglied im laufenden Beitragsjahr nur eine geringere Zahlung erbracht hat. Insoweit ist die Erhebung von Zinsen grundsätzlich sachgerecht zur Wahrung der Beitragsgerechtigkeit durch Abschöpfung von Liquiditäts- und Zinsvorteilen (vgl. OVG RP, Urteil vom 25. September 2008 – 6 A 10451/08.OVG). Wesentlich ist aber, dass das Mitglied nach der Handhabung des Beklagten, die dessen Vertreter in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bestätigt hat, jederzeit im laufenden Beitragsjahr die Möglichkeit hat, zusätzliche Beträge zu zahlen, um im Falle einer absehbaren Einkommenssteigerung einer späteren Zinsbelastung entgegenzuwirken. Das Mitglied muss (zumindest grob) abschätzen können, wie sich seine Einkommenssituation voraussichtlich entwickeln wird. Es ist daher zumutbar, bei absehbarer Einkommenssteigerung durch eine höhere Zahlung im laufenden Jahr im eigenen Interesse Vorsorge hinsichtlich einer Zinsbelastung zu treffen. Diese Möglichkeit ist dem Kläger auch bekannt und er hat diese auch bereits in der Vergangenheit (September 2007) tatsächlich wahrgenommen. Da die Verzugszinsen nach § 26 Abs. 5 der Satzung erst nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten anfallen, hat das Mitglied auch ausreichend Zeit, seine Einkommensentwicklung, wenn auch nicht im Detail, abzuschätzen und seine Zahlungen gegebenenfalls anzupassen. Der selbständige Rechtsanwalt wird – auch unabhängig von der Frage der Beiträge zum Versorgungswerk – bei seiner gesamten „unternehmerischen“ Planung (Tätigen von Investitionen oder Einsparungen, Übersicht über laufende Verpflichtungen etc.) stets seine Einkommensentwicklung im Auge haben müssen, so dass insoweit auch durch die Prüfung einer eventuellen Anpassung der Beiträge kein wesentlich neuer oder erhöhter Verwaltungsaufwand entsteht. Damit hat es das Mitglied in der Hand, einer möglichen Zinsbelastung in zumutbarer Weise entgegenzuwirken und diese Belastung zu minimieren.

Unerheblich ist für dieses Ergebnis die vom Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Frage, wann und ob in hinreichend deutlicher Weise dem Kläger die vom Beklagten alternativ angewandte Vorgehensweise – endgültige Veranlagung nach dem Einkommen des vorletzten Jahres – „angeboten“ worden ist. Dieses Angebot als Alternative zur

„Gegenwartsveranlagung“ vermeidet die sich aus der vorläufigen Festsetzung ergebenden Konsequenzen (insbesondere eine mögliche Zinsbelastung), so dass das Mitglied insoweit eine Möglichkeit hat, diese zu vermeiden, wenn auch um den „Preis“, dass sich Einkommensentwicklungen erst zeitversetzt im Beitrag niederschlagen. Die „Gegenwartsveranlagung“ in der vom Beklagten praktizierten Art und Weise ist jedoch unabhängig von diesem „Angebot“ rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit der Kläger vorgetragen hat, es hätte eines ausdrücklichen Hinweises des Beklagten bedurft, kann diese Frage daher offen bleiben. Ungeachtet dessen ergibt sich jedoch aus der Satzung ohne Weiteres, dass die vorläufige Festsetzung nach § 26 Abs. 2 als „Ausnahme“ vom Regelfall der endgültigen Festsetzung (§ 26 Abs. 1 der Satzung) zu sehen ist, so dass es dem Kläger zumindest durch entsprechende Nachfrage beim Beklagten zumutbar gewesen wäre, sich über eine andere Möglichkeit der Beitragsfestsetzung zu informieren und gegebenenfalls diese Möglichkeit wahrzunehmen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung (ZPO).

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Schmitt

gez. Dr. Wabnitz

RMB 042

Beschluss

der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 25. Januar 2013

Der Streitwert wird festgesetzt auf
6.286,80 € (12 x (1.094,50 - 570,60));
§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz (GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Freimund-Holler

gez. Schmitt

gez. Dr. Wabnitz

Ausgefertigt
Bauhoff
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Mainz





Mainz, den 25.01.2013

Az.: 4 K 152/12.MZ

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung der 4. Kammer**

Gegenwärtig:

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Wabnitz
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Seckler
ehrenamtlicher Richter Personalfachkaufmann Stappert

Beginn der Verhandlung: 12:00 Uhr

Ende der Verhandlung: 12:40 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

das Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vertreten
durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Löhrrstraße 113,
56068 Koblenz,

- Beklagter -

w e g e n Beitrags zur Rechtsanwaltsversorgung